

**Motion SVP-Fraktion:
«Notwendige Präzisierung der Einbürgerungskriterien**

Mit dem seit 2011 gültigen Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; abgekürzt BRG) wurde das Einbürgerungsverfahren im Kanton St.Gallen dahingehend geändert, dass den Einbürgerungsräten die entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Gesuche zukommt. Im gleichen Masse wurden die Kompetenzen der Bürgerversammlungen, bzw. der Gemeindeparlamente eingeschränkt, indem diesen lediglich die Möglichkeit bleibt, sich über Einbürgerungsgesuche zu äussern, gegen welche erfolgreich Einspruch erhoben wurde.

Das revidierte Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0; abgekürzt BüG) das 2018 in Kraft treten wird, überlässt es den Kantonen, zusätzliche Integrationskriterien vorzusehen. Der Kanton St.Gallen sollte diesen Spielraum nutzen und auf der Gesetzesebene Präzisierungen in Bezug auf die Voraussetzungen für Einbürgerungen anbringen, insbesondere solche, die verhindern, dass Kriminelle eingebürgert werden. Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht wie folgt zu ergänzen:

Einbürgerungsgesuche von Personen, gegen die hängige Strafverfahren bestehen, werden sistiert. Nicht eingebürgert werden Personen, die zu einer bedingten oder unbedingten Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurden, solange die Strafe im Strafregisterauszug für Privatpersonen eingetragen ist. Nicht eingebürgert werden Personen, die Leistungen von der Sozialhilfe beziehen oder bezogene Leistungen trotz vorhandenen Möglichkeiten nicht vollumfänglich zurückbezahlt haben.

28. November 2016

SVP-Fraktion